



1. Rechtsgrundlagen

Art. 131, 132, 290, 291 und 293 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)

§§ 22 bis 25 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge (BVV, Reg.-Nr. 10)

2. Vollstreckung des Kinder- und Ehegattenunterhaltsanspruches nach ZGB

Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat eine vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle - im Kanton Basel-Landschaft ist dies das Kantonale Sozialamt - der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches zu helfen (Inkassohilfe, Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB). Die Inkassohilfe umfasst Mahnung und Betreuung des Schuldners bzw. der Schuldnerin zur Einbringung des Unterhaltsanspruches.

Das Gericht kann die Schuldner des Pflichtigen anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise an die berechnete Person zu leisten (Art. 132 Abs. 1 und 291 ZGB). Diese Anweisung beinhaltet in der Regel einen Direktlohnabzug beim Arbeitgeber des Schuldners bzw. der Schuldnerin. Auch diese Möglichkeit schöpft das Kantonale Sozialamt zur Einbringung des Unterhaltsanspruches aus.

3. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe von Unterhaltsbeiträgen liegt beim Kanton (§ 1 Abs 2 BVV) nicht bei der Sozialhilfebehörde (s. auch Ziff. 2).

4. Bevorschussung

4.1 Grundsatz

Der Kanton bevorschusst Kindern die vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfüzten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen (§ 22 Abs. 1 SHG).

4.2 Voraussetzungen

- Niederlassung des Kindes in einer Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft (§ 22 Abs. 2 SHG)
- Schwereerhältlichkeit der Unterhaltsbeiträge (§ 22 Abs. 1 SHG)
- Jahreseinkommen unter 52'000 Franken für Alleinstehende bzw. 78'000 Franken für Verheiratete, Partner/Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft und Partner/Partnerinnen in gefestigter Lebensgemeinschaft (§ 4 BVV; eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind)
- Vermögen unter 50'000 Franken für Alleinstehende bzw. 75'000 Franken für Verheiratete, Partner/Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft und Partner/Partnerinnen in gefestigter Lebensgemeinschaft (§ 4 BVV)



(Fortsetzung von Seite 1)

- alleinstehenden Personen in nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft (unter 2 Jahre und keine gemeinsamen Kinder), die für die andere Person unentgeltliche Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet, wird für diese Arbeit 6'000 Franken als Einkommen angerechnet (§ 4 Abs. 3 BVV, Achtung: diese Bestimmung gilt einzig für den Bereich der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen durch das Kantonale Sozialamt und nicht für die Berechnung einer allfälligen sozialhilferechtlichen Unterstützung durch die Sozialhilfebehörde)

4.3 Schranken

- Die Bevorschussung gilt nicht für die niedergelassenen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Unterhaltspflichtige sich im Ausland befinden oder unbekanntes Aufenthaltsort (§ 22 Abs. 2 SHG).
- Die Bevorschussung erfolgt längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr (§ 22 Abs. 3 SHG).
- Die Unterhaltsbeiträge werden nur bis zur Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente bevorschusst (§ 23 Abs. 1 SHG).
- Erzielt das Kind Einkünfte, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt (§ 23 Abs. 2 SHG).
- Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (§ 23 Abs. 3 SHG).

5. Vollstreckungshilfe

5.1 Grundsatz

Der Kanton hilft Kindern mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfüzten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen (§ 25 Abs. 2 SHG). Der Kanton hilft auch geschiedenen oder getrennten Ehegatten, Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft sowie Partnern und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft, deren Getrenntleben gerichtlich geregelt ist, bei der Vollstreckung der gerichtlich verfüzten Unterhaltsansprüche (§ 25 Abs. 2 und 2^{bis} SHG).

5.2 Voraussetzungen

- Niederlassung des Kindes bzw. der gesuchstellenden Person in einer Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft (§ 25 Abs. 1, 2 und 2^{bis} SHG)
- Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen ist die Gläubigerin bzw. der Gläubiger für die Vollstreckungsgebühren ersatzpflichtig (§ 25 Abs. 3 SHG)



(Fortsetzung von Seite 2)

5.3 Schranken

- Bei der Vollstreckungshilfe wird das Geld erst an die Gläubigerin bzw. an den Gläubiger weitergeleitet, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin zahlt.
- Für fällig gewordene Unterhaltsbeiträge wird Inkassohilfe nur gewährt, wenn sich die Unterhaltsberechtigten oder deren Vertretung bereits ernsthaft um die Zahlung bemüht haben oder ihnen dies nicht zumutbar gewesen ist (§ 25a SHG).

6. Administratives

6.1 Notwendige Unterlagen

Um eine Bevorschussung oder eine Vollstreckungshilfe einzuleiten (§ 2 bzw. § 5 BVV), sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen notwendig. Die Formulare sowie die Hinweise für die benötigten Unterlagen können unter <http://www.bl.ch/sozialamt> (dort unter Handbuch/Formulare/Unterhaltsbeiträge) heruntergeladen werden. Sie finden diese Formulare auch im Kapitel *Formulare*.

- Gesuchsformular
- Abtretung im Doppel
- Vollmacht im Doppel
- Gültiger Rechtstitel oder Original-Unterhaltsvertrag
- Niederlassungsbescheinigung der Gläubigerin bzw. des Gläubigers und der Kinder
- Niederlassungsbewilligung bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Gläubigerin bzw. des Gläubigers und der Kinder
- letzte ausgefüllte Steuererklärung oder definitive Veranlagungsverfügung
- Kopien der letzten drei Lohnabrechnungen
- Aufstellung über die rückständigen Unterhaltsbeiträge
- Kopie der Mahnung oder der Betreibung
- Unterlagen über allfällige Einkünfte des unterhaltsberechtigten Kindes
- Schulbestätigungen resp. Lehrvertrag bei über 16-jährigen Kindern

6.2 Mitwirkungspflicht

Verweigert die gesuchstellende Person oder deren Vertreter oder Vertreterin die zumutbare Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes, ist auf das Gesuch nicht einzutreten (§ 7 Abs. 1 BVV). Das bedeutet insbesondere, dass erst auf das Gesuch eingetreten wird bzw. die Bevorschussung oder die Vollstreckungshilfe erst eingeleitet wird, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind.

Verweigert die anspruchsberechtigte Person oder deren Vertreter oder Vertreterin oder die unterhaltspflichtige Person die zumutbare Mitwirkung bei der Überprüfung einer Anpassung des Unterhaltsbeitrages, ist die bestehende Bevorschussungsverfügung nicht anzupassen (§ 7 Abs. 2 BVV). Verweigert die anspruchsberechtigte Person oder deren Vertreter oder Vertreterin die zumutbare Mitwirkung bei der Überprüfung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen, ist die bestehende Bevorschussungsverfügung aufzuheben (§ 7 Abs. 3 BVV).